

**Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach
Pädagogik
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

Vom 19. August 2008

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-23)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

Der sechssemestrige Bachelor-Studiengang „Pädagogik“ führt zu einem praxisorientierten, berufsqualifizierenden Abschluss für ein breites Spektrum an pädagogischen Handlungsfeldern mit akademischem Anforderungsprofil. Die Absolventinnen/Absolventen erwerben im Rahmen eines fachwissenschaftlichen vielseitig anschlussfähigen Studienangebots eine berufsbefähigende wissenschaftliche Ausbildung, die sie in die Lage versetzt, in flexibler Weise die Bedarfe des Arbeitsmarkts in diversen schulischen und außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern aufzugreifen. Unter Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten der Handlungsfelder sind sie in der Lage, in unterschiedlichen Berufsfeldern selbstständig, reflexiv und aktiv gestaltend zu arbeiten. Die fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden befähigen sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu professionellem Handeln auf akademischem Niveau. Das Studium vermittelt zudem fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen. Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung verleiht die Philosophische Fakultät II der Universität Würzburg den Bachelor-Grad "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A.".

**Zu § 3 ASPO:
Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Satz 11:

Solide Sprachkenntnisse in Englisch auf Abiturniveau werden dringend empfohlen.

**Zu § 6 ASPO:
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Für die Beschreibung der Module und Teilmodule wird auf die anliegende Studienfachbeschreibung (Anlage 1) sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Anlage 2) verwiesen.

Im Rahmen des Studiengangs Pädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts müssen 60 ECTS-Punkte im Pflichtbereich, 30 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich, 5 ECTS-Punkte im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen, 15 ECTS-Punkte im Bereich fachspezifischer Schlüsselqualifikationen und 10 ECTS-Punkte für die Bachelorthesis erbracht werden.

In den Hinweisen zum Verlauf des Studiums für das Bachelor-Programm „Pädagogik“, welche jedes Semester bekannt gemacht werden, werden die Studieninhalte so strukturiert dargestellt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können sowie Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselqualifikationen im Sinne des Professionswissens im Umfang von acht Wochen zu absolvieren. Sie ist spätestens bei der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Satz 2:

Das Studienfach ist für einen Studiengang in der Konstruktion Haupt- und Nebenfach im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten vorgesehen. Dabei entfallen auf das Hauptfach Pädagogik 120 ECTS-Punkte, auf das jeweilige Nebenfach 60 ECTS-Punkte.

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikations-Pool

Satz 1:

Der Pflichtbereich innerhalb des Hauptfachs umfasst Module mit einem Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten:

<i>Orientierungswissen Pädagogik</i>	<i>06-GP1</i>	<i>15 ECTS</i>
<i>Empirische Forschungsmethoden</i>	<i>06-FM2</i>	<i>10 ECTS</i>
<i>Empirische Bildungsforschung</i>	<i>06-EBF3</i>	<i>15 ECTS</i>
<i>Theoretische Pädagogik</i>	<i>06-TP4</i>	<i>15 ECTS</i>
<i>Wissenschaftliches Projekt in der Pädagogik</i>	<i>06-WP5</i>	<i>5 ECTS</i>

Der Wahlpflichtbereich erlaubt eine Studienprofilierung zu je 30 ECTS-Punkten für die Bereiche Elementarbildung, Schulische und außerschulische Jugendbildung und Erwachsenenbildung:

<i>Grundlagen der Elementarbildung</i>	<i>06-EL6</i>	<i>10 ECTS</i>
--	---------------	----------------

<i>Pädagogisch-didaktisches Handeln in der Elementarbildung</i>	06-EL7	10 ECTS
<i>Bildungsprozesse in der Elementarbildung</i>	06-EL8	10 ECTS
<hr/>		
<i>Grundlagen der schulischen und außerschulischen Jugendbildung</i>	06-SB9	10 ECTS
<i>Pädagogisch-didaktisches Handeln in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung</i>	06-SB10	10 ECTS
<i>Bildungs- und Lernberatung in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung</i>	06-SB11	10 ECTS
<hr/>		
<i>Grundlagen der Erwachsenenbildung</i>	06-EB12	10 ECTS
<i>Pädagogisch-didaktisches Handeln in Handlungsfeldern lebenslangen Lernens</i>	06-EB13	10 ECTS
<i>Bildungs- und Lernberatung über die Lebenszeit</i>	06-EB14	10 ECTS

Hinsichtlich der Studienprofilierung kann der Prüfungsausschuss abweichend von der obigen Zuordnung der Module durch Beschluss festlegen, dass im Bereich der Studienprofilierung Elementarbildung das Modul Pädagogisch-didaktisches Handeln in der Elementarbildung (06-EL 7) durch das Modul Pädagogisch-didaktisches Handeln in der schulischen und außerschulischen Jugendbildung (06-SB10) eingebracht werden kann.

Ungeachtet der Möglichkeit zur Bildung einer Studienprofilierung innerhalb der drei genannten Bereiche ist es den Studierenden möglich, die für den Wahlpflichtbereich erforderlichen 30 ECTS-Punkte in den oben aufgeführten Modulen nicht nur aus einem der drei Bereiche zu erwerben.

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst die Unterbereiche allgemeine Schlüsselqualifikationen und fachspezifische Schlüsselqualifikationen, welche der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) sowie den Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen sind. Im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen wird dringend dazu geraten, auf die vom Institut für Pädagogik angebotenen Module zurückzugreifen.

Im Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen ist ein auf den Erwerb von Professionswissen ausgerichtetes Praktikum abzuleisten (s. Modulbeschreibung in Anlage 2).

Im Übrigen ist die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen der anliegenden Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

Die konsekutiven Bindungen der Module sind den Modul- und Teilmodulbeschreibungen zu entnehmen.

Satz 2:

Die in der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen (Anlage 2) aufgeführten Module im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlich begründeten Antrag auch andere als die genannten Module für den Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen zulassen.

Abs. 8: Festlegung von Schwerpunkten

Satz 2:

Schwerpunkte innerhalb des Wahlpflichtbereiches bilden insbesondere die Unterbereiche

- Elementarbildung,*
- Schulische und außerschulische Jugendbildung,*
- Erwachsenenbildung.*

Die jeweiligen Modulbereiche enthalten Module, die eine berufsbezogene Studienprofilierung zulassen. Ungeachtet der Möglichkeit zur Bildung einer Studienprofilierung innerhalb der drei genannten Bereiche

ist es den Studierenden möglich, die für den Wahlpflichtbereich erforderlichen 30 ECTS-Punkte in den oben aufgeführten Modulen nicht nur aus einem der drei Bereiche zu erwerben.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

Der Studienverlaufsplan gibt Empfehlungen für den Verlauf des Studiums. Das jeweils aktuelle Studienangebot auf Grundlage des Studienverlaufsplans wird von der Philosophischen Fakultät 2 in geeigneter Weise, vorzugsweise durch elektronische Medien, bekannt gemacht.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 3:

Als zusätzliche Lehrformen kommen in Betracht:

- *Praktika bei Institutionen und Organisationen mit pädagogischem Bezug; sie dienen dem Erwerb ersten Professionswissens und der Vermittlung von Theorie und Praxis,*
- *Wissenschaftliche Projektarbeit zur Einübung in das selbstgesteuerte und selbstorganisierte Lernen,*
- *Seminare zur Einübung in pädagogisch-professionelles Handeln,*
- *Seminare zur Einübung in pädagogische Forschungsfelder.*

Satz 4:

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, daneben sind Veranstaltungen in englischer Sprache möglich.

Abs. 4: begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

Sätze 1 bis 3:

Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach den gesonderten Regelungen in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfung, Fristen

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

Die für bestandene Teilmodule und somit auch für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte sind in den Teilmodul- bzw. Modulbeschreibungen geregelt.

Zu § 14 ASPO: Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

Satz 1:

Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen, welche im Studienfach Pädagogik / Erziehungswissenschaft an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, werden bis zur vollen Höhe der erforderlichen ECTS-Punkte in diesen genannten Bereichen des Bachelor-Studiengangs Pädagogik vom Prüfungsausschuss angerechnet.

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus anderen Studienfächern

Satz 1:

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studienfächern werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Programm „Pädagogik“ an der Universität Würzburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Teilmodulprüfungen

Sätze 1 und 2:

Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang sind in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Satz 6:

Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:

Mündliche Prüfungen erfolgen grundsätzlich in der Form der Einzelprüfung. Sofern Gruppenprüfungen abgehalten werden, ist dies zusammen mit der maximalen Zahl der Prüflinge in den Teilmodulbeschreibungen vermerkt.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist in den jeweiligen Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

**Zu § 20 ASPO:
Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten,
Projektarbeiten, praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen,
sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 8: Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen
Alle sonstigen Prüfungen (Hausarbeiten, Projektarbeiten, Portfolio, Ergebnispräsentationen, praktische Prüfungen, Referate, Praktikumsberichte, Supervisionsgespräch) sind hinsichtlich der Anforderungen und des Umfangs in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.

Portfolios dokumentieren hierbei den Prozess des Lernens und die Lernfortschritte der Studierenden. Die Zusammenstellung der Arbeiten umfasst dabei schriftlich fixierte Vorüberlegungen und erste Entwürfe ebenso wie Reflexionen über Lernfortschritte und Hindernisse im Lernprozess selbst. Im Zentrum der Portfolios stehen neben dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten die Entwicklung metakognitiver Fähigkeiten, mit denen die Lernenden eigenverantwortlich und/ oder mit Unterstützung der Lerngruppe das eigene Lernen zu steuern lernen.

Im Supervisionsgespräch soll der bzw. die Studierende in einem 30minütigem Gespräch zeigen, dass er bzw. sie im Rahmen des von ihm bzw. ihr absolvierten Praktikums Professionswissen erworben hat. Hierbei reflektiert er bzw. sie in Interaktion mit dem Prüfer bzw. der Prüferin sein bzw. ihr pädagogisches Handeln und stellt Bezüge zwischen Theorie und Praxis her.

Zu § 21 ASPO:

Abschlussarbeit: Bachelor- / Master-Arbeit

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Die Abschlussarbeit soll in der Regel in deutscher Sprache vorgelegt werden. In Absprache mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin ist jedoch auch eine Vorlage in englischer Sprache möglich.

Zu § 23 ASPO:

Organisation von Prüfungen

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

Klausuren für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt. Termine für mündliche und sonstige Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin abgestimmt. Werden für ein Teilmodul in jedem Semester Prüfungen, aber nicht in jedem Semester die zugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten, so liegt der Prüfungszeitraum in Semestern, in denen keine Lehrveranstaltungen des Teilmoduls angeboten werden, in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Semesters.

Zu § 31 ASPO:

Bestehen von Prüfungen

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen die Module aus den einzelnen Bereichen bzw. Unterbereichen im Umfang von insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden:

Pflichtbereich: 60 ECTS-Punkte

Wahlpflichtbereich: mindestens 30 ECTS-Punkte

Schlüsselqualifikationen: mindestens 20 ECTS-Punkte, davon

- 15 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen sowie*
- 5 ECTS-Punkte aus dem Unterbereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen.*

Eine Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wird.

**Zu § 34 ASPO:
Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen, Fach- und Gesamtnotenberechnung**

Abs. 1: Bildung der Gesamtnote

Satz 1:

Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Studienfachnote des Studienfachs Pädagogik in der Ausprägung von 120 ECTS-Punkten mit 110/180, die Note des Bereichs der Schlüsselqualifikationen mit 10/180 sowie die Studienfachnote des anderen Nebenfachs in der Ausprägung von 60 ECTS-Punkten mit 60/180 gewichtet.

Abs. 2: Bildung der Studienfachnote

Die Studienfachnote wird aus den Noten der Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie der Note der Abschlussarbeit unter Vornahme folgender Gewichtungen errechnet:

Pflichtbereich: 60/100

Wahlpflichtbereich: 30/100

Abschlussarbeit: 10/100.

Abs. 3: Bildung der Noten in den Bereichen und Unterbereichen

Sollten in einem Bereich bei einzelnen Modulen bzw. den dazugehörigen Teilmodulen lediglich die Note „bestanden / nicht bestanden“ vergeben werden, so bleiben diese Module bzw. dazugehörigen Teilmodule bei der Berechnung der Bereichsnote unberücksichtigt. Diese Bereichsnote wird folglich lediglich aus den mit numerischen Noten versehenen Modulen bzw. Teilmodulen errechnet (aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt).

Bei der Berechnung der Note des Wahlpflichtbereichs werden die Noten der besten drei Module des Wahlpflichtbereichs berücksichtigt (ungeachtet einer eventuell vorhandenen Studienprofilierung).

Sollten aus einer Studienprofilierung des Wahlpflichtbereichs alle Module bestanden sein, so wird diese Studienprofilierung im Transcript of Records ausgewiesen.

In die Note des Bereichs der Schlüsselqualifikationen gehen die Note des Moduls 06-FSQ16 sowie die Note des Bereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen jeweils zur Hälfte ein.

Im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen muss im Gesamtumfang von 5 ECTS-Punkten mindestens ein Modul eingebracht werden, dessen zugehörige Teilmodulprüfung(en) mit numerischen Noten versehen ist (sind). Die Note im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen wird für den Fall, dass der bzw. die Studierende mehr als 5 ECTS-Punkte in Modulen, deren zugehörige Teilmodulprüfungen mit numerischen Noten versehen sind, erworben hat, nach den Regelungen des § 34 Abs. 3 ASPO errechnet.

[Anlage 1:](#) Studienfachbeschreibung

[Anlage 2:](#) Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

§ 2 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.